

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Magister legens

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Weise zu vergewissern. So setzte sich Petersen bei Haberkorn mit den Sozinianern, bei Misler mit dem römischen Katholizismus und bei Hanneken mit den Reformierten, besonders mit Samuel Maresius (1599–1673), auseinander.¹⁰⁴

Neben Polemik und Apologetik lernte Petersen in Disputationen unter Hanneken die ganze Breite der dogmatischen Lehre. In seiner Lebensbeschreibung nennt er im einzelnen die Themen „de spiritu sancto“, „de triplici Salvatoris officio“, „de ejus exinantione & exaltatione“ und „de magistratu politico & conjugio“.¹⁰⁵ Dazu kamen Übungen im Griechischen, Hebräischen und in der rabbinischen Literatur.

Magister legens

Während Petersen sich in der Theologie als Lernender einübte, wirkte er zugleich in der Philosophischen Fakultät als Magister legens, also als eine Art Privatdozent. Die allgemeine Lehrbefähigung war ihm zwar schon mit dem Magistertitel zuerkannt worden, zur Ausübung bedurfte es aber einer eigenen Zustimmung seitens der Philosophischen Fakultät.¹⁰⁶ Voraussetzung für eine solche Zustimmung war, daß Petersen zunächst eine Habilitationsdisputation „pro licentia aperiendi collegia & facultate publicé disputandi“ abhielt.¹⁰⁷ Diese Habilitationsdisputation war ein wirklicher Nachweis der Lehrbefähigung. Denn dem Kandidaten wurde von einem Professor der Philosophie ein Thema gestellt, über das er innerhalb eines Monats eine schriftliche Disputation entwerfen und ihr öffentlich präsidieren mußte. Die Disputation wurde – wie gewöhnlich alle öffentlichen Disputationen – zuvor gedruckt, um den Opponenten die Möglichkeit zu geben, sich mit geeigneten Gegenbeweisen zu bewaffnen. So hielt Petersen am 22. März 1673 mit Daniel Kaspar Jacobi als Respondenten seine Habilitationsdisputation mit dem Thema „De osculo praescientiae Divinae cum libertate arbitrii et contingentia rerum“, einem Thema, das ihm vermutlich der häufiger in der Disputation genannte Kilian Rudrauff, der einzige Professor für Logik und Metaphysik im Gießen dieser Zeit, gestellt hatte.¹⁰⁸ Nach Geflogenheit

¹⁰⁴ LB 1717, 13–17.

¹⁰⁵ LB 1717, 14; vgl. Werkverzeichnis: Theologia polemica 1675. Diese Disputationen, die Petersen wahrscheinlich nicht selbst schrieb (s. BECKER, Gießen 1, 1907, 163), fanden um die Jahreswende 1674/75 statt (Petersen an A. H. Gloxin, Gießen, den 24. 11. 1674–AHL).

¹⁰⁶ BECKER, Gießen 1, 1907, 161f. und 269f.; vgl. das Edikt vom 24. 5. 1661 (Regest): Zulassung von Adjunkten in der Phil. Fakultät (LEHNERT-HAUPT, Gießen 1, 1907, 375).

¹⁰⁷ S. Titelblatt von „Osculum praescientiae“ 1673.

¹⁰⁸ WUNDT, Metaphysik 1939, 125f. D. K. Jacobi war auch ein Hausgenosse bei Ph. L. Hanneken. Er stammte aus Trarbach und war später Rektor in Windsheim. Er geriet wiederholt mit J. H. Horb in Streit, der 1671–1678 Inspektor in Trarbach und 1679–1685 Superintendent in Windsheim war. Jakobi begegnet uns später im Hause Speners in Frankfurt; s. Spener an Petersen, Frankfurt a. M., den 13. 2.; 12. 5.; 6. 7. 77 (AFSt A 196, p. 85. 70. 73); vgl. Cons. 3,

der Zeit besteht Petersens Disputation aus der eigentlichen Disputation (von 23 Quartseiten), der Mantissa (S. 26 f.), einer ausgeführten These zum Komplex von Gottes Gegenwart und dem Raum des Universums („An adessentia Dei sese etiam extra hoc universum extendat“, S. 26), wobei Petersen die (scholastische) Voraussetzung eines endlichen Raumes teilt, und den Corrollaria (S. 27 f.), einer Thesenreihe aus den verschiedenen Disziplinen der Philosophie und der Fundamentaltheologie.¹⁰⁹ Den Abschluß bildet ein Gratulationswort Ph. L. Hannekens an Jacobi.

Das Thema der Disputation über die Verträglichkeit des Gedankens eines göttlichen Vorauswissens (praescientia) und der (philosophischen) Forderung des freien Willens (in natürlichen Dingen) stellt einen Aspekt aus dem umfassenden Problemfeld dar, wie sich der Gottesgedanke mit den Begriffen der Kontingenz und der Ursache des Bösen denken läßt.¹¹⁰ Das von Petersen verhandelte Problem ist das einfachere Problem aus diesem Gesamtzusammenhang, da die rein *theoretische* Handlung Gottes nicht Ursache der Dinge in ihrem materialen und formalen Sein sein kann. „Das Vorherwissen Gottes steht als solches in einem wissenschaftlichen, d. h. in einem abhängigen (!) Verhältnis zu seinen Gegenständen“.¹¹¹ Der andere Aspekt, der der „providentia“ Gottes, wonach Gott als Erhalter und Beweger auch in einer bestimmten Weise Wirkursache für das Geschehen in der Welt ist, gerät selbst dort in Petersens Disputation nicht in den Blick, wo der Begriff der providentia fällt, nämlich in Zitaten von Boethius, der begrifflich nicht zwischen providentia und praescientia unterscheidet.¹¹² Entsprechend ist auch die Ausführung schulmäßig, und nur am Rande tauchen Äußerungen auf, die für das Verständnis von Petersens geistiger Entwicklung bemerkenswert sind. Gleich zu Anfang bestimmt Petersen sein Ziel dahingehend, daß er keineswegs eine „dulcem inter rerum harmoniam concordiam“ herzustellen versuche (§ 1), sondern sich an das Vorbild von Mutius (Muzio) Pansa (16. Jh.) halten wolle, „qui non tam Ethnicam & Christianam Theologiam, quam mentes hominum pugnari illas inter se putantes pacare voluit“ (§ 1).¹¹³ Während das theologische Problem eines freien Willens unter Hinweis auf die Konkordienformel (FC II) beiseite gelassen wird, geht es im „Osculum“ darum, der philosophischen und politischen Ethik, die notwendigerweise die Verantwortlichkeit und damit einen freien Willen des Menschen voraussetzt, ihr Recht von der Theologie her zu gewährleisten. Philosophie und Theologie werden dabei als zwei in ihren Grenzen eigenständige

1707, 427 ff. 490. 559 (5. 2. 1681); Matrikel Gießen 1898, 69 (6. 4. 1672); er war dann Student in Straßburg: Matrikel Straßburg 1, 1897, 646 (6. 5. 1674).

¹⁰⁹ Vgl. BECKER, Gießen 1, 1907, 150.

¹¹⁰ Vgl. SPARN, *Metaphysik* 1976, 176–180 bes. 177 f.

¹¹¹ SPARN, *Metaphysik* 1976, 177.

¹¹² Z. B. S. 4 (Boethius, *Cons. Phil.* 5, 3–6).

¹¹³ Vgl. Pansa, *De osculo seu consensu ethicae et christianae theologicae philosophiae tractatus*, Marburg 1605; vorhanden UB Marburg.

Erkenntnisbereiche aufgefaßt, die sich zwar um der einen Wahrheit willen nicht widersprechen können, die aber auch keine systematische Einheit bilden. Das entspricht der Tendenz zu einem Dualismus von Offenbarung und Vernunft oder Theologie und Philosophie in der lutherischen Orthodoxie, der theologisch mit der Verderbtheit der Vernunft begründet wird.¹¹⁴ Neben den traditionellen Autoren wie Augustin (*De Civitate Dei*, 5. Buch, Kap. 9–11) und Cicero (*De Fato*) sowie den zeitgenössischen Bearbeitern des Themas wird vornehmlich Boethius (*Consolatio Philosophiae*) zitiert, der die Verbindung von (antiker) Philosophie und christlicher Theologie in eigener Person darstellt.

Petersen disponiert seine Überlegungen klar und deutlich, indem er zunächst die einzelnen Begriffe der „*praescientia*“, des „*liberum arbitrium*“ und der „*contingentia rerum*“ definiert und sich dabei von den Definitionen nicht-lutherischer Schulphilosophen absetzt, um dann die Vereinbarkeit der definierten Begriffe darzulegen. Die einzelnen Argumente brauchen hier nicht vorgeführt zu werden. Interessant für Petersens weitere Entwicklung sind vielleicht einzelne Passagen, wo er die Ebene einer begrifflichen Argumentation verläßt und von der Psychologie oder Wirklichkeitserfahrung her argumentiert: „*Si quis igitur cum Stoicis dicat fato furatus sum, fato peccavi, illi fatuo scitè respondemus, fato etiam suspenderis, fato etiam lues.*“¹¹⁵ Auch wenn es sich hierbei um ein häufiger gebrauchtes Argument handeln mag, entsteht doch der Eindruck, daß damit die philosophische Erörterung im Grunde ad absurdum geführt wird. Das für jede Theologie wichtige Problem von Notwendigkeit und Freiheit wird ganz auf die psychologische Dimension reduziert, wenn es unter dem Gesichtspunkt der subjektiven Bedeutung für den Menschen gesehen wird. Damit beginnen scholastisch-philosophische Wahrheit und Erkenntnis der Erfahrungswirklichkeit auseinanderzutreiben. Die spätere Abkehr Petersens von der philosophisch-dogmatischen Theologie ist hier in ihrer Möglichkeit angelegt. Auf die gehaltene Disputation hin verlieh ihm die Philosophische Fakultät die „*venia legendi*“.¹¹⁶

Als Magister hält Petersen in einzelnen (unteren) Disziplinen der Philosophie Kollegien, z. B. über die Naturrechtslehren von Wilhelm und Hugo Grotius, und Collegia Oratoria, in denen er die lateinischen Schriftsteller Cicero, Claudianus, Lucanus, Livius und Vergil und das Rhetoriklehrbuch „*Institutiones Oratoriae*“ (1606) von Gerhard Heinrich Voss behandelt.¹¹⁷

¹¹⁴ Vgl. WEBER, Einfluß 1908, 8–13.

¹¹⁵ *Osculum praescientiae* 1673, 6.

¹¹⁶ LB 1717, 17; vgl. Eintrag als Privatdozent nach LEHNERT-HAUPT, Gießen 1, 1907, 448 (Dekanatsbuch, p. 99f.) für den 1. September 1673 sowie von M. Reiche („Reicke“) und B. Botsack, ebd., 450 und 419.

¹¹⁷ LB 1717, 17 (l.: Claudiano, Lucano). H. Grotius, *De iure belli et pacis*, (z. B.) 1670; W. Grotius, *Enchiridion de Principiis Juris Naturae*, Jena 1669. Zur Wertschätzung von H. Grotius seitens Speners s. WALLMANN, Spener 1986, 81–86. Zu Vossens Lehrbuch s. (z. B.) 5.

An neueren Autoren, die als Vorbilder einer guten Nachahmung der antiken dienen können, empfiehlt er Aonius Palearius (ca. 1500–1570) und (Johann Georg?) Graevius (Graeve) (1632–1703). Dazu hält er in seinen Kollegien private Disputationsübungen, in denen er jüngere Studenten auf ihre Rolle als Respondenten einer öffentlichen Disputation vorbereitet.¹¹⁸

Nach seiner Inauguraldisputation hat Petersen in den folgenden Jahren noch zwei weitere philosophische Disputationen verfaßt und ihnen praesidiert. Aus seiner literarischen Beschäftigung mit den klassischen Autoren ist seine umfangreichste Universitätsschrift entstanden, eine Auseinandersetzung mit Lukians Schrift „Jupiter Confutatus“ („Zeus elenchomenos“), die er den Stadtvätern Lübecks als Zeichen des Dankes und der Ehrerbietung gewidmet hat.¹¹⁹ Die Schrift, die von vier Studenten öffentlich verteidigt wurde, umfaßt 138 Quartseiten.¹²⁰ Petersen folgt in ihr Argument für Argument dem von Lukian entworfenen Dialog zwischen Zynikus und Jupiter, der sich um das Problem der Vorsehung bzw. des unveränderlichen Schicksals (Drei Parzen) und des freien Willen dreht. Petersen versucht mit der Widerlegung Lukians drei zeitgenössische Gegner der lutherischen Theologie zu treffen: den Atheismus, der die Vorsehung Gottes leugnet, den Katholizismus mit seiner Verehrung der Heiligen als Fürsprecher vor Gott und die Reformierten mit ihrer zum Determinismus tendierenden Prädestinationslehre. Es geht damit also wieder, diesmal nur ausführlicher, um das schon im „Osculum praescientiae“ verhandelte Problem.¹²¹

Mit Petersens Kollegien zur Naturrechtslehre von Hugo Grotius schließlich hängt die letzte Disputation zusammen, die er im Laufe seines Studiums gehalten hat. Wahrscheinlich am 29. Februar 1676 disputiert unter ihm der Augsburger Johann Hartmann Creide über das Thema: „De Osculo legis naturae cum praecepto primo decalogi“. ¹²² Die Disputation wie Petersens Naturrechtskollegien sind beachtenswerte Zeugnisse der Beschäftigung mit einer modernen, frühaufklärerischen Philosophie, die ansonsten von den

Aufl., Marburg 1681: COMMENTARIORUM || RHETORICORUM, || SIVE || ORATORIARUM || INSTITUTIONUM || LIBRI SEX, || [...] (NSuUB Göttingen).

¹¹⁸ LB 1717, 17. BECKER, Gießen 1, 1907, 149. Zu Graevius s. Handschriftliche Quellen (Kopenhagen).

¹¹⁹ S. Werkverzeichnis; Widmung vom 13. 4. 1674.

¹²⁰ Es handelt sich um Johann Heinrich Feu(e)rbach, Georg Philipp S(ch)midtborn, Johann Ludwig Weisbender und Johann Philipp Schild; vgl. Matrikel Gießen 1898, 64. 71. 70. Schmidtborn war Schüler des Pädagogiums bis Ostern 1667; WALDHAUS, Suchbuch 1937, s. v.

¹²¹ Die genannte Disputation über Lukian hatte noch eine Grundsatzentscheidung der Theologischen Fakultät zur Folge (Dekanatsbuch, Anno 1674, p. 107). Man beriet über das von Petersen (eingeführte [?]) und praktizierte Verfahren, daß er eine zusammenhängende Disputation („integra opera“) sukzessive von mehreren Magisterkandidaten verteidigen ließ. Man beschloß für dieses Mal, ein Auge zuzudrücken; künftig war dies nicht mehr gestattet. Auch seien die Disputationen auf anderthalb Bogen (12 Seiten in 4°) zu begrenzen.

¹²² S. Werkverzeichnis. Das Datum nach der Korrektur am Exemplar der BSB München: aus 29. <Januarii> : 29. Febr. Der Respondent ist vermutlich der Sohn des Augsburger Pfarrers Hartmann Creide (1606–1656); s. Jöcher 1, 1750, 2183f.

lutherischen Theologen mit Skepsis betrachtet und dem Verdacht des Synkretismus belegt wurde.¹²³ Es ist auffallend, wie in der Mitte der siebziger Jahre, als die Nachkriegsgeneration in akademische Ämter kommt, auch ein freierer, ungezwungenerer Umgang mit den neuen europäischen Geistesströmungen festzustellen ist. Die Evidenz ihrer Argumentation ist offenbar so stark, daß sich ihr junge Gelehrte wie Petersen nicht entziehen können. Dafür gibt es gerade in Gießen einige Beispiele.

Da ist zum einen das erwähnte Kolleg Petersens. Wieweit Grotius damals in Gießen schon rezipiert war, ob seine Ideen in einem gewissen Rahmen geduldet wurden und wie die Professoren sachlich zu ihm standen, ist unklar. Immerhin kommt in demselben Jahr, als Petersen seine obengenannte Disputation hält, Johann Georg von Kulpis (1652–1698) aus Straßburg nach Gießen, der wohl zu den ersten Juristen zu zählen ist, der Grotius öffentlich empfahl.¹²⁴ Vielleicht ging die Grotiusrezeption in Gießen vornehmlich von Johannes Weiss aus. Er hatte 1674 mit Daniel Hagelberg eine ähnliche Disputation wie Petersen gehalten mit dem Titel: *Dissertatio, Exhibens Harmoniam Juris Naturis Cum Quinto Praecepto Decalogi* (Gießen: Karger 1674).¹²⁵ Die Beschäftigung mit Grotius hat bei Petersen keine konkreten Spuren hinterlassen, die auf einen prägenden Einfluß hindeuten könnten. Aber die allgemeine Tendenz ist doch beachtlich. Grotius vertritt mit seiner Naturrechtslehre einen neuen wissenschaftlichen Geist. Er stellt das Recht durch seine naturrechtliche Grundlegung auf eigene Füße. Es wird nun nicht mehr im Rahmen eines theologischen oder philosophischen Systems legitimiert, sondern aus seiner eigenen Rationalität. Hier emanzipiert sich ein politischer Geist von jeglicher Metaphysik. Von demselben Geist war ja auch schon – der Not gehorchend – das Vertragswerk des Westfälischen Friedens hinsichtlich der Konfessionsfragen geprägt. Petersens Beschäftigung mit Grotius zeigt, daß ihm, dem „Kind des Westfälischen Friedens“, dieses Denken nicht fremd war.

Drei Jahre zuvor, im Jahre 1673, beginnt in Gießen eine öffentliche Diskussion über Descartes, ausgelöst durch eine Disputation von Johannes Kahler (*De Paradoxa Cartesii Philosophia*, Gießen 1673), in der der junge Magister und Privatdozent Kahler (1649–1729) relativ differenziert die Einsichten Descartes' erläutert und abwägt und den Philosophen gegen den Vorwurf des Atheismus in Schutz nimmt.¹²⁶ Obwohl seine Schrift alsbald auf Antrag der Theologischen Fakultät konfisziert wird, beginnt in demselben Jahr die langsame, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der neuen

¹²³ WOLF, Rechtsdenker 1951, 287.

¹²⁴ Vgl. WOLF, Rechtsdenker 1951, 287 und WALLMANN, Spener 1986, 83–85. Straßburg dürfte über Johann Heinrich Boecler eine wichtige Vermittlungsrolle für die Grotiusrezeption gespielt haben.

¹²⁵ SCHÜLING, Dissertationen 1982, 936.

¹²⁶ Exemplar in UB Marburg; vgl. ADB 14, 1881, 795f.

Philosophie.¹²⁷ Der Prozeß des allmählichen Eindringens neuer Gedanken und Methoden ist schwer zu erfassen. Bemerkbar macht er sich dort, wo die neuen Gedanken in dem wissenschaftlichen Diskurs positiv aufgenommen werden. Der dadurch inhomogen werdende Argumentationsgang, die Verbindung von aristotelischer Metaphysik und neuzeitlichem Rationalismus trägt in sich bereits die Abkehr von der überkommenen Schulphilosophie. Als ein Beispiel kann Petersens Disputation „De osculo legis naturae“ von 1676 angeführt werden.

Petersen macht zu Beginn seine Gegner namhaft, gegen die er wissenschaftlich streiten will. Es sind dies die „Atheisten“ oder „heutigen Lukianisten“ (S. 3), die das Gesetz oder die natürliche Theologie (nach Röm 1, 18 ff. und 2, 14 ff.) verneinen, indem sie mit den Dämonen und der Hölle auch die Unsterblichkeit der Seele leugnen oder wie Macciavelli die Religion nur als Herrschaftsinstrument betrachten. Auch die Sozinianer, die eine natürliche Gotteserkenntnis ablehnen, zählen zu Petersens Gegnern. Im Kampf gegen diese Feinde der orthodoxen Theologie kann Petersen für die Existenz eines Naturgesetzes neben Röm 2, 14 ff. nun auch auf W. Grotius verweisen, der das Naturgesetz rein philosophisch-rational begründet. Die rationale Begründung tritt neben die theologische Lehre von der „Theologia insita“, d. i. der dem Menschen innewohnenden Gotteserkenntnis, die von der Existenz seines Gewissens bezeugt wird. Nach der Darstellung der „Theologia acquisita“ nach Röm 1, 20, der aus den Schöpfungswerken sich ergebenden Gotteserkenntnis, gilt es nun, die Grenzen des philosophisch begründeten Naturgesetzes zu zeigen und zu betonen, daß das Naturgesetz und seine Befolgung für das Heil nicht hinreichend sind: „Lex naturae non est sufficiens ad salutem“ (S. 6).¹²⁸

Petersen betont, daß das Heil nur durch Christus als der von Gott verordneten Genugtuung zu erlangen ist. Interessanterweise wird nun selbst die Wahrheit dieser Aussage, die doch eigentlich eine Offenbarungsaussage ist, durch den Hinweis auf die allgemeine Religionsgeschichte und die dort anzutreffenden Opferriten bekräftigt. Versucht Petersen also hier eine möglichst große Harmonie zwischen Offenbarungswahrheit und natürlicher Erfahrungserkenntnis herzustellen, so wendet er sich zuletzt gegen die Denker, die eine scharfe Trennung von philosophischer und theologischer Erkenntnis vornehmen, z. B. Daniel Hoffmann aus Helmstedt (1538–1611).¹²⁹ Gegen diesen Gegner beginnt nun Petersens eigentliche Aufgabe, am Beispiel der Harmonie von Naturgesetz und erstem Gebot den Nachweis für die Kongruenz der philosophischen und theologischen Erkenntnis zu erbrin-

¹²⁷ Zur Konfiszierung s. LEHNERT-HAUPT, Gießen 1, 1907, 376. Vgl. SCHÜLING, Weiss 1977, XVIII ff.

¹²⁸ In den Blick genommen wird hier v. a. Franziskus Puccius aus Florenz, der auch den ehrbar lebenden Heiden die Seligkeit zugesprochen hat (Puccianismus), aber auch der Deismus, z. B. Herbert de Cherbury (§ 4).

¹²⁹ Vgl. RITSCHL, Dogmengeschichte 4, 1927, 412.

gen. Das geschieht, indem Petersen die einzelnen Aussagen des ersten Gebotes zergliedert und dafür die entsprechenden Parallelen des Naturgesetzes anführt. Bei dem Element des Monotheismus, der im ersten Gebot steckt, ist Petersens Argumentation besonders interessant. Er rekurriert für dessen natürliche Begründung nämlich auf Descartes, dessen Methode er in Ansätzen übernimmt: „Hunc processum ex Cartesio improbare non possumus“ (S. 17), indem er Descartes' Methode, von der Gewißheit des eigenen Seins im Prozeß des Denkens auszugehen, aufnimmt, um danach freilich ganz im aristotelischen und scholastischen Sinn nach der Erstursache dieser denkenden Existenz zu fragen, die über die biologische Kette auf Adam und Eva und ihre Erschaffung durch den allmächtigen Schöpfer als Verursacher zurückverfolgt wird. Eine eigenartige Vermischung von aristotelischem Kausalitätsdenken und cartesianischem Rationalismus!

Petersen hat ein geordnetes, in keiner Weise ungewöhnliches oder ereignisvolles Studium absolviert und es sofort auf eine leitende Funktion innerhalb der Kirche ausgerichtet. Wissenschaftlich verschloß er sich nicht den fortschrittlichen Richtungen der Philosophie, sondern sympathisierte mit ihnen, ohne sie als solche für sich zu rezipieren. Aber in der Spannung zwischen veralteter Schulphilosophie und modernen Strömungen, die dem eigenen Lebensgefühl eher entsprachen, wurde der Weg für seine spätere Entwicklung jenseits der altprotestantischen Orthodoxie geebnet. Denn ebenso wie der Aristotelismus zur lutherischen Orthodoxie gehört und diese zu ihm, ebenso ist der Pietismus nur jenseits eines aristotelisch geprägten Welt- und Lebensverständnisses vorstellbar. Erst der Pietismus Ph. J. Spencers hat Petersen auch theologisch einen Ausweg aus dieser Unentschiedenheit und Orientierungslosigkeit gezeigt.